

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 1/12 S

L 8 R 143/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 14 (4) R 77/08 (SG Münster)

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Westfalen,
Gartenstraße 194, 48147 Münster,

Beklagte,

beigeladen:

1.,

Beschwerdeführerin,

2. DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

3. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde der Beigeladenen zu 1. gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 30. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beigeladene zu 1. hat gegen den Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen vom 30.5.2012 mit einem am 2.7.2012 nach Weiterleitung durch das LSG beim BSG eingegangenen Schreiben vom 11.6.2012 Beschwerde eingelegt. Mit dem angegriffenen Beschluss vom 30.5.2012 hatte das LSG ua entschieden, dass die Klägerin die Kosten des Berufungsverfahrens trägt mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen, die ihre Kosten selbst zu tragen haben.
- 2 Gegen die Entscheidung des LSG ist kein Rechtsmittel zum BSG statthaft. Der Beschluss des LSG kann gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde und im Hinblick auf § 160a Abs 1 S 1 SGG nicht mit der Nichtzulassungsbeschwerde an das BSG angefochten werden. Hierauf ist die Beigeladene zu 1. bereits in dem angefochtenen Beschluss ausdrücklich hingewiesen worden.
- 3 Die Verwerfung des danach unzulässigen Rechtsmittels erfolgt entsprechend § 169 S 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

